



Gemeinde **Dagmersellen**

Gemeindeordnung der Gemeinde Dagmersellen

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2007, revidiert am 02. Juni 2015¹, 29. November 2016², 30. Mai 2017³, 11. Dezember 2017⁴ und 12. Juni 2018⁵

Gestützt auf § 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Dagmersellen die folgende Gemeindeordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Dagmersellen ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst die drei Ortsteile Dagmersellen, Uffikon und Buchs und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.⁴

² Das Gemeindewappen stellt ein grosses T (die Initiale von Tagmarsellen) über einem Dreiberg dar. Das Kleeblatt ist das Symbol für Wiesen, Matten, während der Baumstrunk Waldreichtum darstellt.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum;

^a erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;

^b schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zum Gesamtwohl der Bevölkerung;

^c vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

¹ Geändert am 02.06.2015

² Geändert am 29.11.2016

³ Geändert am 30.05.2017

⁴ Geändert am 11.12.2017

⁵ Geändert am 12.06.2018

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;

b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;

c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:

a. Stimmberechtigte

b. Gemeinderat

c. Externe Revisionsstelle¹

d. Bürgerrechtskommission (mit Entscheidungsbefugnissen)

e. Bildungskommission (mit Entscheidungsbefugnissen)⁴

² Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:

a. Urnenbüro

b. Ortsplanungskommission

Art. 5¹ Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Ausgenommen ist die externe Revisionsstelle, siehe Art. 29. Die Wiederwahl ist möglich.

² Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen, jene der Schulpflege am 1. August. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. September des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

³ Die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen beginnen ihre Amtsperiode am 1. Oktober des gleichen Jahres.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	Controllingkommission Externe Revisionsstelle Gemeindeschreiber/in
Externe Revisionsstelle	Gemeinderat Anstellung bei der Gemeinde Bildungskommission ⁴

¹ Geändert am 02.06.2015

² Geändert am 29.11.2016

³ Geändert am 30.05.2017

⁴ Geändert am 11.12.2017

⁵ Geändert am 12.06.2018

	Controllingkommission ¹
Controllingkommission ¹	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde Externe Revisionsstelle ⁴
Bürgerrechtskommission	Gemeinderat mit Ausnahme des für die Bürgerrechtskommission verantwortlichen Mitgliedes
Bildungskommission ⁴	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Controllingkommission ⁴
Anstellung bei der Gemeinde Dagmersellen	Externe Revisionsstelle Controllingkommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission ⁴

Art. 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG sind die öffentlichen Anschlagstellen der Gemeinde und das Internet.

II. Stimmberechtigte

Art. 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert sechs Monaten beantwortet.

¹ Geändert am 02.06.2015

² Geändert am 29.11.2016

³ Geändert am 30.05.2017

⁴ Geändert am 11.12.2017

⁵ Geändert am 12.06.2018

Art. 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat bestätigt amtlich das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 22 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

¹ Geändert am 02.06.2015

² Geändert am 29.11.2016

³ Geändert am 30.05.2017

⁴ Geändert am 11.12.2017

⁵ Geändert am 12.06.2018

III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren

Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 14 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie⁴
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogrammes⁴
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes⁴
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie⁴
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten⁴

² Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.⁵

³ Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.⁴

Art. 15 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. Die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates
- b. Die Mitglieder und das Präsidium der Controllingkommission
- c. Die Mitglieder und das Präsidium der Bürgerrechtskommission
- d. Die Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission⁴
- e. Die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- f. Die Mitglieder und das Präsidium der Ortsplanungskommission

² Die Gemeindeversammlung wählt die externe Revisionsstelle.¹

³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.¹

Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt¹

¹ Geändert am 02.06.2015

² Geändert am 29.11.2016

³ Geändert am 30.05.2017

⁴ Geändert am 11.12.2017

⁵ Geändert am 12.06.2018

Art. 17⁴ Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 1'000'000.00 durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert Fr. 1'000'000.00 übersteigt
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben

Art. 18 Weitere Sachentscheidungen

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes

Art. 19 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der externen Revisionsstelle⁴
- b. Genehmigung der Jahresrechnung⁴
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite⁴
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission⁴

² Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese gelten von der Gemeindeversammlung als überwiesen, wenn die Mehrheit der Stimmentenden zustimmt. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.⁴

Art. 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. Ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Jahresbericht mit der Jahresrechnung, Art. 36 ff.)⁴
- b. Ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

¹ Geändert am 02.06.2015

² Geändert am 29.11.2016

³ Geändert am 30.05.2017

⁴ Geändert am 11.12.2017

⁵ Geändert am 12.06.2018

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung
- ³ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 21 Anträge

- ¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- ² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die -präsidentin sie;
 - a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen;
 - b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.
- ³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 22 Versammlungs- und Urnenverfahren

- ¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
 - a. Auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden;
 - b. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 1'500'000.00 durch Sonderkredite.⁴
 - c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.
- ² Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

Art. 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus dem Präsidium und aus vier weiteren Mitgliedern. Die Kompetenz zur Zuordnung der in der Organisationsverordnung umschriebenen Ressorts liegt beim Gemeinderat. Die Pensen der einzelnen Ressorts werden vom Gemeinderat in der Organisationsverordnung festgelegt, wobei das Pensum pro Mitglied in der Regel nicht höher als 50 % sein soll.
- ² Der Gemeinderat;
 - a. entscheidet über die wichtigsten Geschäfte im Kollegium;

¹ Geändert am 02.06.2015

² Geändert am 29.11.2016

³ Geändert am 30.05.2017

⁴ Geändert am 11.12.2017

⁵ Geändert am 12.06.2018

- ^b delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung;
- ^c erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;
- ^d regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung;
- ^e entscheidet über die Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss § 25 der Kantonsverfassung.²

Art. 24 Funktion des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat ist zuständig für die strategische Führung und Kontrolle der Gemeinde. Die Gemeinderatsmitglieder sind für die strategische Führung ihrer Ressorts zuständig. Die Gemeinde wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung geführt.

⁴ Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen, in der Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden und der Region sowie im Verkehr mit den Luzerner Gemeinden und dem Kanton.

Art. 25⁴ Finanzkompetenzen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:

^a Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)

^b Kreditübertragungen nach § 16 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

^a Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite

^b Nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 20 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 500'000.00 überschreiten.

^c Freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000.00.⁵

^d Gebundene Ausgaben

¹ Geändert am 02.06.2015

² Geändert am 29.11.2016

³ Geändert am 30.05.2017

⁴ Geändert am 11.12.2017

⁵ Geändert am 12.06.2018

Art. 25 A³ Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat kann in folgenden Bereichen gesetzvertretende Verordnungen erlassen:

^a Personal- und Besoldungsrecht

Das Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde orientiert sich grundsätzlich am Personalrecht und der Besoldungsordnung des Kantons Luzern. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann einzelne Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen.

^b Bevölkerungsschutz

Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten, die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Gemeindeführungsstabes und des Bevölkerungsschutzes der Gemeinde.

V. Gemeindeverwaltung

Art. 26 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den Verwaltungseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Leiterinnen und Leiter der Verwaltungseinheiten tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 27 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.

² Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁴ Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Weitere Gremien

Art. 28 Bildungskommission⁴

¹ Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz besteht aus dem Präsidium und weiteren sechs Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.⁴

¹ Geändert am 02.06.2015

² Geändert am 29.11.2016

³ Geändert am 30.05.2017

⁴ Geändert am 11.12.2017

⁵ Geändert am 12.06.2018

² Die Aufgaben der Bildungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.⁴

³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

⁴ Die Organisationsverordnung regelt das Nähere.

Art. 29³ Externe Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle wird von der Gemeindeversammlung gewählt. Ihre Aufgaben richten sich nach den §§ 60 ff des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).⁴

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 29a³ Controllingkommission

¹ Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidium und aus vier Mitgliedern.

² Die Controllingkommission berät Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere;⁴

- a. den Aufgaben- und Finanzplan;
- b. den Budgetentwurf;
- c. den Jahresbericht;
- d. Finanzgeschäfte;
- e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

³ Die Controllingkommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte gemäss Absatz 2. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

Art. 30 Bürgerrechtskommission

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidium sowie aus weiteren acht Mitgliedern. Das für das Bürgerrechtswesen verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern zuweist.

³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen der einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Kommission öffentlich bekannt gemacht. Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Dagmersellen steht das Recht zu, während einer Frist von 20 Tagen bei der Bürgerrechtskommission schriftlich eine begründete Stellungnahme zum Einbürgerungsgesuch abzugeben.
- b. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung.
- c. Die Bürgerrechtskommission hat Anrecht auf alle zur Behandlung der Gesuche notwendigen Informationen und Dokumente. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über diese Informationen Stillschweigen im Sinne des Amtsgeheimnisses zu bewahren.
- d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer. Der Entscheid ist schriftlich zu begründen.

¹ Geändert am 02.06.2015

² Geändert am 29.11.2016

³ Geändert am 30.05.2017

⁴ Geändert am 11.12.2017

⁵ Geändert am 12.06.2018

Art. 31 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 32 Ortsplanungskommission

Die Ortsplanungskommission hat die Aufgabe, den Gemeinderat in grundsätzlichen Bau- und Planungsfragen zu beraten sowie Änderungen des Zonenplanes und des Bau- und Zonenreglementes vorzubereiten. Der Gemeinderat legt Anzahl und Zusammensetzung der Kommissionsmitglieder sowie weitere Einzelheiten in der Organisationsverordnung fest.

Art. 33 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und/oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

Art. 34⁴ Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35⁴

Aufgehoben durch Änderung vom 11.12.2017, in Kraft seit 01.01.2018.

Art. 36¹ Verfahren beim Budget⁴

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan und den Budgetentwurf. Der Gemeinderat erlässt einen Terminplan nach vorgängiger Rücksprache mit der Controllingkommission.⁴

² Die Controllingkommission unterbreitet innert 8 Tagen nach Erhalt der definitiven Unterlagen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budgetentwurf.⁴

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss.⁴

Art. 37¹ Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission den Jahresbericht mit der Jahresrechnung. Der Gemeinderat erlässt einen Terminplan nach vorgängiger Rücksprache mit der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission.⁴

¹ Geändert am 02.06.2015

² Geändert am 29.11.2016

³ Geändert am 30.05.2017

⁴ Geändert am 11.12.2017

⁵ Geändert am 12.06.2018

² Die externe Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen innert 30 Tagen, jedoch spätestens innert 8 Tagen seit der gemeinsamen Sitzung mit dem Gemeinderat.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht. Dieser enthält insbesondere:⁴

- a. Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogrammes
- b. Die Berichte zu den Aufgabenbereichen
- c. Die Jahresrechnung
- d. Den Prüfungsbericht der externen Revisionsstelle
- e. Den Kontrollbericht der Finanzaufsicht

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38⁴ Inkrafttreten

Die revidierte Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

a. Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Dagmersellen, 14. Mai 2007, revidiert letztmals am 12. Juni 2018

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:



Philipp Bucher

Der Gemeindeschreiber:



Kurt Steiger

Die Stimmzähler:



Guido Hodel



Richard Küng

¹ Geändert am 02.06.2015

² Geändert am 29.11.2016

³ Geändert am 30.05.2017

⁴ Geändert am 11.12.2017

⁵ Geändert am 12.06.2018